

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

FSL Flugplatz Speyer/
Ludwigshafen GmbH
Joachim-Becher-Str. 2
67346 Speyer

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	17. September 2020
5050-0004	22.07.2020	Georg Münch	06131 16-2289	
Referat: 8707		Georg.Muench@mwwlw.rlp.de	06131 16-172289	
Bitte immer angeben!				

Zuwendung des Landes für die Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf eine non-instrument-runway am Verkehrslandeplatz Speyer

Kapitel 08 11 Titel 892 03

Fördermittelantrag vom 22.07.2020

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 15.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o.g. Antrages bewillige ich der FSL Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH als Projektförderung auf der Grundlage des Landeshaushaltes 2020 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung für die Realisierung der Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf ein non-instrument-runway am Verkehrslandeplatz Speyer eine Zuwendung in Höhe von

122.500,-- €

(in Worten: Hundertzweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der förderfähigen Netto-Kosten in Höhe von 190.000,-- € gewährt. Die Zuwendung wird mit dem Datum der Erteilung der Bewilligung für die Zeit bis zum 30.11.2022 (Projektlaufzeit) zweckgebunden gewährt und steht in den Haushaltsjahren 2020 – 2022 zur Verfügung.

I. Kosten und Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten sind mit 190.000,00 € (netto) veranschlagt. Es wird der folgende Finanzierungsplan nach der Maßgabe der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich erklärt und wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten (netto):	
Kosten für Gutachten	75.000,-- €
Überfliegungskosten zur Erfassung des IST-Zustandes	25.000,-- €
Einrichtung für AFIS incl. technischer Ausrüstung	30.000,-- €
Kosten für die Verfahrensbegleitung	45.000,-- €
Kosten für die Projektsteuerung	15.000,-- €
Summe	190.000,-- €

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Projektsteuerung in Höhe von 15.000,-- €.

Finanzierungsplan ((Netto)
Eigenmittel	67.500,-- €
Land Rheinland-Pfalz	122.500,-- €
Gesamtkosten:	190.000,00 €

Nach dem derzeitigen Stand wird von folgenden Fälligkeiten der anteilig abrufbaren Landeszuwendung ausgegangen:

Fälligkeiten	Zuwendungsfähigen Kosten	70%
2020	70.000,-- €	49.000,-- €
2021	75.000,-- €	52.500,-- €
2022	30.000,-- €	21.000,-- €
Summe:	175.000,-- €	122.500,-- €

II. Nebenbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen wird. Die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Rücknahme bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Aus dieser Förderung kann nicht auf künftige Förderungen geschlossen werden.
3. Für die geförderte Einführung eines Anflugverfahrens nach Instrumentenflugregeln auf ein non-instrument-runway am Flugplatz Speyer gilt ein Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme des Anflugverfahrens.
4. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht (Anlage 3) herbeigeführt werden.

5. Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist durch den Flughafen Speyer vor Auszahlung der Nachweis einer dinglichen Sicherung (Grunddienstbarkeit), die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherheit zu erbringen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung nur anteilig und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
7. Die Fördermittel eines jeden Jahres sollen bis **spätestens zum 30.11.** beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftsstraße 9, 55116 Mainz für zu Lasten von Kapitel 0811, Titel 892 03 abgerufen werden, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen kann. Auf Antrag ist eine Übertragung der jeweils eingeplanten Haushaltsmittel in das jeweilige Folgejahr möglich.
8. Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig.
9. Der Verwendungsnachweis ist dem MWVLW **bis spätestens zum 30.06.2023** vorzulegen (Ziffer 7.1 ANBest-P).
10. Als Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides sind die beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Teil I Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO zu beachten.
11. Für die Verfahrensweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 3 zu Teil I der VV zu § 44 Abs. 1 LHO) maßgebend.

12. Der bewilligenden Behörde sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
13. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde darf bei der Bauausführung von den dem Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Plänen nicht abgewichen werden. Die ausdrückliche Genehmigung entfällt bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Änderungen sind jedoch dem MWVLW unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch solche Änderungen, die sich aus Auflagen der Bauaufsichtsbehörde ergeben.
14. Über die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der VV zu § 44 LHO hinaus kann der Zuwendungsbescheid insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen und die bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich aus der Prüfung des Verwendungsnachweises oder aus der Prüfung durch staatliche Prüfungsorgane eine Überzahlung von Zuwendungen ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG i.V.m. Teil I der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).
15. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen, jeweils

im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Zahlungsanforderungen, den Zwischennachweisen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens. Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) i.V.m. § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

16. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die geltenden Vergabevorschriften, insbesondere die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und legt auf Anforderung die Vergabeakten vor. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind der Landeskartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unverzüglich mitzuteilen.
17. Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. S. 48 ff.) sind zu berücksichtigen. Auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums der Finanzen zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
18. Auf die Verpflichtung zu einer sachgerechten Durchführung von Vergabeverfahren und einer transparenten Dokumentation in Form von Vergabevermerken wird hingewiesen.

19. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen - insbesondere die Submissionsunterlagen, die Angebote der Bieter, die Submissionsniederschrift und den Wertungsvermerk 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
20. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus die Ziffer 17 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86), in der Fassung der VV vom 29.04.2003 (MinBl. 2003 S. 346) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
21. Bei Bauvorhaben mit einer über sechs Monate hinausgehenden Bauzeit hat der Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Vorhabens Bauschilder anzubringen, die neben den üblichen Angaben auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln in geeigneter Form hinweisen.
22. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu dem geförderten Projekt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtzeitig vorab zu informieren ist und Termine mit diesem abzustimmen sind.
23. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
24. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht werden. Das beigefügte Merkblatt (Anlage 4) enthält hierzu nähere Informationen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing
Staatsminister

Anlagen

- Anlage 1 ANBest-P
- Anlage 2 Anerkennungserklärung
- Anlage 3 Merkblatt zum Landestransparenzgesetz